



GEMEINDEAMT PATSCH
Bezirk Innsbruck-Land, Tirol
Dorfstraße 22, 6082 Patsch
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4
gemeinde@patsch.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Patsch vom 03.12.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Patsch erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

- (4) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Ställe, Tennen, Scheunen, Städel, Silos, landwirtschaftliche Geräteschuppen und dergleichen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,13 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

- a) Für Hauswasserzähler von 3 m³ bis 7 m³ 30,00 Euro
- b) Für Hauswasserzähler ab 10 m³ 50,00 Euro
- c) Für Subzähler von 3 m³ bis 7 m³ 30,00 Euro
- d) Für Subzähler ab 10 m³ 50,00 Euro

Subzähler ist ein zusätzlicher Zähler, der nur in Abstimmung mit der Gemeinde eingebaut werden kann. Über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird oder Wasser, welches für die Gartenbewässerung verwendet wird.

- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Stichtag für die Ablesung des Wasserverbrauchs ist der 30. September.
Die laufende Gebühr ist für alle angeschlossenen Haushalte im Nachhinein zu entrichten.
Im 1., 2. und 3. Quartal eines jeden Jahres werden jeweils 1/4 des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben und im 4. Quartal erfolgt die Abrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.
- (5) Die Zählergebühr erfolgt mit der Vorschreibung im 1. Quartal.

§ 4 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren vom 08.08.2024 außer Kraft.

Angeschlagen am: 04.12.2024

Abzunehmen am: 19.12.2024

**Für den Gemeinderat:
Bgm. Dipl. Ing. Andreas Danler**